



**Ethik-Kommission der
Universität Paderborn**

Bewertung von Forschungsvorhaben durch die Ethik-Kommission der Universität Paderborn

Leitfaden für Antragstellende

Die Ethik-Kommission der Universität Paderborn prüft und bewertet auf Antrag Forschungsvorhaben von Wissenschaftler*innen der Universität Paderborn nach ethischen Kriterien und gibt Stellungnahmen zu einzelnen Forschungsvorhaben, in die Menschen einbezogen werden, ab. Die Anträge werden hinsichtlich des Schutzes der Menschenwürde sowie der Autonomie und Selbstbestimmung von Menschen, die in Forschungsvorhaben einbezogen werden, geprüft. Auch sicherheitsrelevante Aspekte können ggf. geprüft werden.

Ein Antrag betrifft ein Forschungsprojekt, wofür typischerweise Forschungsträger (z. B. DFG, Europäische Kommission, VW-Stiftung) oder Publikationsorgane das Beifügen einer Ethik-Stellungnahme voraussetzen. Er kann sich aber auch auf ein universitätsinternes Forschungsprojekt beziehen. Der Ethikantrag ist VOR Beginn einer Untersuchung mit Menschen einzureichen. Das Erteilen eines nachträglichen Ethik-Votums ist nicht möglich. Die Stellungnahme der Kommission geht der beantragenden Person zu. Diese muss sich bei Einwänden der Ethik-Kommission gegen geplante Untersuchungsschritte mit dem Forschungsträger über entsprechende Modifikationen des Untersuchungsplanes einigen.

Hinweis zu Abschlussarbeiten: Die Ethik-Kommission (ebenso der*die Datenschutzbeauftragte) ist formal nicht für Studierende zuständig, d. h. für die Abschlussarbeit ist das Einholen eines Ethikvotums nicht erforderlich. Sollte geplant sein, die Ergebnisse der Untersuchung zu veröffentlichen bzw. in anderen Forschungsprojekten zu verwerten, wird empfohlen, dennoch ein Ethik-Votum einzuholen. In dem Fall müsste allerdings die die Abschlussarbeit betreuende Person den Antrag stellen.¹

Die Ethik-Kommission ist ein vom Senat eingesetztes Gremium.

Anträge sind bei der Vorsitzenden der Ethik-Kommission, Frau Prof. Dr. Anette Buyken, einzureichen:

Prof. Dr. Anette Buyken, Fakultät NW, Raum J5.242, Tel. 05251 60-3756
Geschäftsstelle Ethik-Kommission, Cordula Stratmann, Raum B3.246, Tel. 05251 60-2801
E-Mail: ethik-kommission@zv.upb.de

Detaillierte Angaben zu den Aufgaben der Ethik-Kommission und zum Antragsverfahren finden sich in den "Regelungen für die Ethik-Kommission der Universität Paderborn" vom 25. Januar 2017, die auf der Internetseite der Universität Paderborn unter

¹ Für die Durchführung von Forschungs- und Studienprojekten in der empirischen Bildungsforschung siehe Hinweise der PLAZ – Professional School of Education: <https://plaz.uni-paderborn.de/bildungsforschung/forschungsfoerderung/ethik-und-datenschutz>

<https://www.uni-paderborn.de/universitaet/ethik-kommission/regelungen-interne-links>

eingesehen werden können.

Im Folgenden finden Sie die wichtigsten Informationen für Antragstellende und Hinweise, welche Ihnen die Antragstellung erleichtern sollen.

Berechtigung bzw. Verpflichtung zur Antragstellung

Antragsberechtigt sind Wissenschaftler*innen der Universität Paderborn sowie Doktorand*innen und Studierende bei Abschlussarbeiten oder studienbezogenen Forschungsarbeiten, die von einem Mitglied der Universität Paderborn betreut werden. Studierende und externe Promotionsstudierende stellen den Antrag gemeinsam mit ihrer Betreuerin bzw. ihrem Betreuer.

Bei Forschungsprojekten besteht keine Pflicht zur Antragstellung bei der Ethik-Kommission. Selbstverständlich sind alle Wissenschaftler*innen jedoch stets verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, Gesetze und ethische Normen zu beachten. Anlass für einen Antrag sind typischerweise Anforderungen von Drittmittelgebern oder Publikationsorganen, die eine Ethikbewertung zur Voraussetzung für eine finanzielle Förderung bzw. für die Publikation von Forschungsergebnissen machen. In solchen, aber auch in anderen Fällen, unterstützt die Ethik-Kommission die verantwortlichen Wissenschaftler*innen durch Beratung und durch die Beurteilung ethischer Aspekte ihrer Forschung. Hiervon unberührt bleibt die Verantwortung der Wissenschaftlerin oder des Wissenschaftlers für ihr oder sein Handeln bestehen.

Kriterien der Bewertung

Die Ethik-Kommission bewertet Anträge standardmäßig nach den berufsethischen Richtlinien der Deutschen Gesellschaft für Psychologie (DGPS, Stand 21.09.2016). Dies sind umfassende und klar formulierte Richtlinien und auch über das Gebiet der Psychologie hinaus von Drittmittelgebern und Zeitschriften weit anerkannt². Weiterhin wird das Standardverfahren zur Evaluierung der ethischen Aspekte von Forschungsvorhaben (GfEW-Evaluierungsverfahren) der Gesellschaft für experimentelle Wirtschaftsforschung e.V. (<https://gfew.de/ethik>) in die Beurteilung einbezogen. Auf Wunsch können aber auch andere, von der*dem Antragstellenden bevorzugte Richtlinien der Bewertung zugrunde gelegt werden. Die Antragstellenden bestätigen, dass sie die anzulegenden Richtlinien kennen und diese bei ihren Planungen berücksichtigt haben. Die Richtlinien der DGPS können unter folgendem Link (Kap. 7) eingesehen werden:

https://www.dgps.de/fileadmin/user_upload/PDF/berufsethik-foederation-2016.pdf.

Ablauf des Antragsverfahrens

Es gibt zwei Arten von Antragsverfahren: Standardverfahren und vertieftes Verfahren. Das Standardverfahren erlaubt gegenüber dem vertieften Verfahren eine vereinfachte und beschleunigte Überprüfung und Bewertung von Forschungsvorhaben. Ob ein vertiefter Antrag notwendig wird, entscheidet sich anhand eines Standard-Fragebogens, der stets ausgefüllt werden muss.

Die erste Stufe der Bearbeitung erfolgt anhand eines von den Antragstellenden auszufüllenden Standard-Fragebogens, der auf der Webseite der Kommission

<https://www.uni-paderborn.de/universitaet/ethik-kommission/dokumente-der-ethik-kommission>

² Lediglich bei der Zahlung von Aufwandsentschädigungen wird vom Leitfaden abgewichen. In die Klärung, ob die veranschlagte Höhe der Zahlung als nötigend einzustufen ist, wird grundsätzlich die gesamte Kommission einbezogen. Daher werden alle Anträge mit Aufwandsentschädigung als vertieftes Verfahren behandelt.

zu finden ist.

Wenn alle Fragen des Standard-Fragebogens von den Antragstellenden als unbedenklich beantwortet werden können (weiße Felder im Dokument), handelt es sich um einen Standardantrag. Für diesen genügt es, den Standard-Fragebogen, ergänzt durch eine kurze Beschreibung des Forschungsvorhabens (ca. 1-2 Seiten - *Inhalt siehe Seite 4*), eine Teilnehmendeninformation inkl. Einwilligungserklärung in die Teilnahme (*Inhalt siehe Seite 5*), die Datenschutzinformation inkl. datenschutzrechtlicher Einwilligungserklärung und die einzusetzenden Fragebögen / Interviewleitfäden einzureichen. Die*der Antragstellende erhält dann kurzfristig, in der Regel innerhalb von *zwei Wochen*³, einen Bescheid, der die ethische Unbedenklichkeit des Vorhabens bestätigt.

Das vertiefte Verfahren wird nötig, wenn der Standard-Fragebogen mindestens eine problematische Antwort (d. h. ein farbiges Kästchen angekreuzt) enthält. In diesem Falle ist eine aussagekräftige Studienbeschreibung (von 2 bis 4 Seiten) erforderlich. Bitte gehen Sie dabei insbesondere darauf ein, warum diese problematischen Aspekte Ihrer Studie (abweichend von den ethischen Richtlinien der DGPS) notwendig sind und wie Sie mit diesen unter ethischen Gesichtspunkten umgehen.

Im vertieften Verfahren wird ein Antrag von den Kommissionsmitgliedern bewertet und die*der Antragstellende bekommt in der Regel in *drei bis vier Wochen*⁴ nach der Einreichung eine Stellungnahme der Kommission. Die*der Vorsitzende teilt die Empfehlung den Antragstellenden mit. Die Ethik-Kommission behält sich vor, externe Beratung und Gutachten einzuholen. In solchen Fällen können ggf. mehr als vier Wochen bis zur Empfehlung der Ethik-Kommission vergehen.

Die Anträge an die Ethik-Kommission sollen selbsterklärend sein, d. h. die Ethik-Kommission muss allein auf Basis der schriftlich eingereichten Unterlagen zu einer Empfehlung kommen können. Anträge, die nicht selbsterklärend sind, werden ohne Empfehlung an die Antragstellenden zurückgegeben.

Bei der Antragsbewertung sind folgende Ergebnisse möglich:

- Bescheinigung der ethischen Unbedenklichkeit,
- Bescheinigung der ethischen Unbedenklichkeit unter Auflagen, die in der Stellungnahme mitgeteilt werden,
- Aufforderung zur Wiedereinreichung nach der Änderung von Aspekten, die als ethisch bedenklich beurteilt wurden, oder nach Ergänzung von Information, deren Fehlen eine endgültige Beurteilung nicht erlaubte sowie
- Einstufung als ethisch bedenklich.

Stellungnahmen der Ethik-Kommission beziehen sich immer auf die Studie, wie sie im eingereichten Antrag auf ethische Bewertung beschrieben wurde.

- ➔ Sollten sich im Verlauf der Durchführung wesentliche Änderungen im Vergleich zum Antrag ergeben, ist die Ethik-Kommission erneut zu konsultieren.
- ➔ Das Erteilen eines nachträglichen Ethik-Votums ist nicht möglich.

Einzureichende Unterlagen

Anträge sind in elektronischer Form zu stellen. Bitte senden Sie die Dokumente per E-Mail an ethik-kommission@zv.upb.de und fügen Sie die gesamten Antragsunterlagen zu einem PDF-Dokument gebündelt

³ Der Zeitrahmen kann grundsätzlich nur eingehalten werden, wenn der Antrag korrekt und vollständig eingereicht wurde.

⁴ Der Zeitrahmen kann grundsätzlich nur eingehalten werden, wenn der Antrag korrekt und vollständig eingereicht wurde.

als Anhang bei.

Der **Standardfragebogen** sollte stets vollständig ausgefüllt und von allen Antragstellenden (im Falle von Studierenden auch die Betreuenden) unterschrieben werden. Bitte nehmen Sie parallel zur Antragstellung bei der Ethik-Kommission auch Kontakt zum Datenschutz auf. Beachten Sie, dass der Datenschutz Einblick in die eingereichten Unterlagen erhält und die Kommission informiert, ob die Kontaktaufnahme tatsächlich erfolgt ist.

Die **Kurzbeschreibung des Forschungsvorhabens** (ca. 1-2 Seiten bei Standardanträgen, 2-4 Seiten bei vertieften Anträgen) sollte die folgenden Informationen beinhalten:

1. Zielsetzung und Fragestellung
2. Finanzierung des Forschungsvorhabens
3. Aufbau und Ablauf des Forschungsvorhabens (z. B. Studiendesign, Mess- und Erhebungsmethoden, Tools)
4. beteiligte Personengruppen (Angaben zur Studienpopulation, z. B. Forschende und Teilnehmende (Sample))
5. Rekrutierung und Aufklärung der Teilnehmenden (z. B. Verwendung von Anreizen, Informationsschreiben, im Rahmen von Lehrveranstaltungen)
6. Gewährung und Sicherung der Rechte für Teilnehmende (z. B. Anonymität/Pseudonymisierung⁵, Datenschutz, Alternativangebote, wenn Experiment im Rahmen von Lehrsituationen stattfindet)
7. Angaben zur Art der erhobenen Daten und zum Umgang mit diesen, Speicherung, Zugriffsrechte
8. ggf. Stellungnahme zur Dual-Use Problematik des Forschungsvorhabens

Bei einem vertieften Verfahren (Langantrag) sind insbesondere Informationen zu den problematischen Punkten, die zu einem vertieften Verfahren führen, erforderlich. Ein zugrundeliegender Forschungs-Antrag kann zur Information ggf. zwar zusätzlich mit eingereicht werden, bitte weisen Sie in diesem Fall in der Kurzbeschreibung auf für den Ethik-Antrag relevante Aspekte konkret hin (die Ethikkommission ist in der Regel fachfremd, d. h. mit den Inhalten des Antrags fachlich nicht vertraut).

Bitte fügen Sie Ihrem Antrag **stets** die im Rahmen Ihres Projekts/Ihrer Studie genutzte **Teilnehmendeninformation inkl. Einwilligungserklärung in die Teilnahme** und **die Datenschutzinformation inkl. datenschutzrechtlicher Einwilligungserklärung** bei. Die Informationen haben unterschiedliche Ziele und Inhalte, daher sind zwei getrennte Informationen (mit Einwilligungserklärungen) erforderlich.

Die **Teilnehmendeninformation** informiert in für die Zielgruppe verständlicher Sprache über das geplante Projekt, die verwendeten Methoden und mögliche Risiken für die Teilnehmenden, ggf. beinhaltet sie einen kurzen Hinweis allgemeiner Art bezüglich des Umgangs mit den Daten. Mit der Einverständniserklärung willigen die Teilnehmer*innen in die **Teilnahme an der Studie** ein. *Hinweis: Sind Kinder oder Jugendliche in der geplanten Studie/dem geplanten Projekt involviert, empfiehlt die Ethik-Kommission neben der Unterschrift der Erziehungsberechtigten auch die Einwilligung der Kinder oder Jugendlichen einzuholen. In jedem Fall sollten die Forschenden in Projekten mit minderjährigen Personen eine altersangemessene Form der informierten Einwilligung einholen (bei sehr jungen Kindern/Schüler*innen z. B. mündlich).*

⁵ Pseudonymisierte Daten sind Daten, die nur mit zusätzlichen Informationen einer Person zugeordnet werden können. Die zusätzlichen Informationen sind gesondert und sicher aufzubewahren (Art. 4 Nr. 5 DS-GVO). Anonymisierte Daten sind Daten, mit denen natürliche Personen nicht identifiziert oder identifizierbar gemacht werden können. Achtung: Allerdings ist die Anonymisierung eine Verarbeitung personenbezogener Daten.

Inhalte der Teilnehmendeninformation sind (vgl. auch DGPS 2016, S. 16):

- Zweck der Studie
- die erwartete Dauer der Untersuchung und das Vorgehen
- ihr Recht darauf, die Teilnahme abzulehnen oder zu beenden
- Nicht-Konsequenzen der Nichtteilnahme oder vorzeitiger Beendigung der Teilnahme
- potenzielle Risiken
- den voraussichtlichen Erkenntnisgewinn der Studie
- die Gewährleistung von Vertraulichkeit und Anonymität sowie ggf. deren Grenzen
- einen Bonus für die Teilnahme
- Ansprechpersonen für weitere Fragen zur Studie und Rechten der Teilnehmende
- Bei Experimentalstudien zudem Angaben zu den unterschiedlichen Versuchsgruppen

Die **Datenschutzerklärung** informiert über die geplante Verarbeitung der personenbezogenen Daten gemäß der gesetzlichen Vorgaben (Art. 13 DS-GVO). Mit der an diese Datenschutzerklärung angehängte Einverständniserklärung willigen die Teilnehmer*innen (ausdrücklich) in die **Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten** ein (Art. 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO, Art. 9 Abs. 2 lit. a) DS-GVO). Informationen zum Datenschutz in der Forschung und Vorlagen zur Datenschutzerklärung erhalten Sie hier:

<https://www.uni-paderborn.de/universitaet/datenschutz/hilfsmaterialien-und-informationen/datenschutz-in-der-forschung>

Die Ethikkommission überprüft auch, ob sich die Inhalte der Teilnehmendeninformation mit dem tatsächlich geplanten Ablauf und den Inhalten der Studie deckt. Bitte fügen Sie daher die **zu verwendenden Fragebögen, Materialien** oder **Gesprächsleitfäden** ebenfalls bei.

Besonderheiten bei der Antragstellung

- **Ethik und Datenschutz in der empirischen Bildungsforschung**

Für die Durchführung von Forschungs- und Studienprojekten in der empirischen Bildungsforschung wird auf die Website der PLAZ – Professional School auf Education verwiesen:

<https://plaz.uni-paderborn.de/bildungsforschung/forschungsfoerderung/ethik-und-datenschutz>

- **Ethik-Voten bei DFG-Anträgen**

Erkundigen Sie sich bitte vor der Einreichung Ihres Antrags an die Ethik-Kommission im hiesigen Forschungsreferat zu welchem Zeitpunkt im Prozess Ihres DFG-Antrags ein Ethik-Votum eingereicht werden muss.

- **Vorläufiges Votum**

Sollte Ihr Forschungsvorhaben verschiedene Stadien durchlaufen, ist es möglich, ein vorläufiges Votum der Ethik-Kommission zu erhalten.

- **Amendment**

Haben Sie bereits ein Votum der Ethik-Kommission erhalten und es ergeben sich im Zuge der Durchführung Ihres Forschungsvorhabens Änderung, so können Sie bei der Ethik-Kommission einen Antrag auf ein Amendment stellen. Bitte erläutern Sie in einer Mail an die ethik-kommission@zv.upb.de die Änderungen. Die Einreichung eines vollständigen Antrags wie auf Seite 3 und 4 beschrieben, ist nicht erforderlich.

- **Spezielle ethische Fragestellungen**

Haben Sie spezielle Fragestellungen (bspw. im Bereich von Machine Learning, Künstlicher Intelligenz oder im Bereich der Sicherheitsforschung), zu denen Sie lediglich eine Einschätzung der Ethik-Kommission aus ethischer Sicht benötigen, verwenden Sie bitte nicht den Standard-Fragebogen, sondern senden Sie direkt eine Mail mit Ihrer Fragestellung und einer Erläuterung an ethik-kommission@zv.upb.de.